

Zahlstellenregister

Merkblatt für die Erteilung der Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) **Organisationen der psychologischen Psychotherapie**

ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherer der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Nach Erhalt der ZSR-Nummer sind Sie davon entlastet, jedem Versicherer einzeln den Nachweis Ihrer Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist in der Rechnung an Patienten bzw. Versicherer auszuweisen.

Die ZSR-Nummern werden jenem Kanton zugeordnet, in welchem Leistungen erbracht werden. Werden Leistungen in mehreren Kantonen erbracht, ist für jeden dieser Kantone eine separate ZSR-Nummer zu beantragen. Organisationen der psychologischen Psychotherapie werden als Leistungserbringer zulasten der OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 52e KVV (Verordnung über die Krankenversicherung) erfüllen.

Um die ZSR-Nummer erteilen zu können, werden Sie gebeten, folgende Dokumente hochzuladen:

In Bezug auf die Organisation

- Identifikationsnachweis einer Person, die mit Prokura im Handelsregister für Ihre Unternehmung verzeichnet ist. Akzeptiert werden amtliche Ausweisdokumente, wie Identitätskarte, Pass oder Personalausweis (DE/AT)
- Kantonale Betriebsbewilligung als Organisation der psychologischen Psychotherapie (sofern gemäss kantonalem Recht bewilligungspflichtig) bzw. Bestätigung des Kantons, wonach gemäss kantonalem Recht keine Betriebsbewilligung an Organisationen der psychologischen Psychotherapie erteilt wird

Wenn Sie Leistungen zu Lasten OKP erbringen:

- Kantonale Zulassung als Organisation der psychologischen Psychotherapie zulasten der OKP gemäss Art. 52e KVV tätig sein zu dürfen

Erbringen Sie keine Leistungen zu Lasten OKP, sondern **ausschliesslich** aus dem Bereich der **freiwilligen Zusatzversicherungen VVG**, müssen Sie keine OKP-Zulassung hochladen. Wir werden in diesem Fall gegenüber den Versicherern ausweisen, dass Leistungen ausschliesslich aus dem Bereich der freiwilligen Zusatzversicherungen möglich sind (VVG).

Hinweis: Bitte beachten Sie hierzu die Melde- und Informationspflichten nach Art. 44 KVG. Insbesondere sind die Patientinnen und Patienten im Voraus über die wirtschaftlichen Konsequenzen aufzuklären und darüber zu informieren, dass die Kosten nicht über die OKP vergütet werden.

Pro Standort, an welchem Ihre Organisation Leistungen zu Lasten der OKP erbringt, benötigen Sie eine GLN (Global Location Number). Die GLN kann bei der Stiftung Refdata beantragt werden www.refdata.ch

Zahlstellenregister

In Bezug auf die angestellten psychologischen Psychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen

Melden Sie die angestellten psychologischen Psychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen, welche ihren Beruf gemäss Psychologieberufegesetz (PsyG) in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und die Kriterien gemäss Art. 50c lit. a und b KVV erfüllen. Bei der Beantragung Ihrer ZSR-Nummer werden Sie gebeten, folgende Informationen der angestellten Personen zu erfassen:

- AHV-Nummer
- Persönliche GLN
- Persönliche E-Mail-Adresse (auf welche auch nach einem Stellenwechsel zugegriffen werden kann)

In der Folge erhalten Ihre Angestellten eine E-Mail mit der Bitte um Registrierung bzw. Bestätigung des Anstellungsverhältnisses. Angestellte Personen erhalten eine K-Nummer und es müssen folgende Dokumente vorliegen:

- Kantonale Bewilligung für die Ausübung des Psychotherapieberufs nach Art. 22 PsyG

Wenn Sie Leistungen zu Lasten OKP erbringen:

- Kantonale Bestätigung, dass die Kriterien gemäss Art. 50c lit. a und b KVV erfüllt sind

Die Erteilung einer ZSR- bzw. K-Nummer richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zahlstellenregister (AGB)

Gebührenordnung

Die Dokumente sind auf der Website der santéservices ag einsehbar unter:
www.santeservices.ch/branchensysteme/register/rechtliche-grundlagen-zsr.